

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Ständigen Ausschusses**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/6619**

### **Gesetz zu dem Fünften Medienänderungsstaatsvertrag**

#### **Beschlussempfehlung**

Der Landtag wolle beschließen,  
dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/6619 – zuzustimmen.

13.6.2024

Der Berichterstatter:

Jonas Weber

Der Vorsitzende:

Guido Wolf

#### **Bericht**

Der Ständige Ausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zu dem Fünften Medienänderungsstaatsvertrag – Drucksache 17/6619 – in seiner 31. Sitzung am 13. Juni 2024, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand.

#### **Allgemeine Aussprache**

Der Staatssekretär und Bevollmächtigte des Landes beim Bund im Staatsministerium legt dar, der Ausgangspunkt des Entwurfs des Gesetzes zu dem Fünften Medienänderungsstaatsvertrag liege beim Europäischen Digital Services Act. Darin seien Regelungen gegen Hass und Hetze sowie illegale Inhalte in sozialen Netzwerken und weiteren Online-Plattformen mit dem Ziel einer europäischen Harmonisierung vorgesehen.

Die letzten Wochen hätten gezeigt, wie sehr es einer solchen Regelung bedürfe. Er erinnere daran, dass nur wenige Stunden nach dem kaltblütigen Mord auf dem Marktplatz in Mannheim die ersten Videos auf TikTok in Erscheinung getreten seien, teilweise mit einer monströsen Verherrlichung dieser Bluttat. Der Terrorist sei als Vorbild dargestellt worden, und gegen weitere Personen seien Morddrohungen ausgestoßen worden.

All dies sei nur schwer erträglich gewesen. Immerhin sei dieses Video innerhalb kürzester Zeit gelöscht worden; der Account sei auch nicht mehr auffindbar.

Ausgegeben: 18.6.2024

**1**

Gleichwohl sei das Video immer wieder zu sehen. Ähnliches sei nach der Hamas-Attacke am 7. Oktober 2023 zu registrieren gewesen.

Innerhalb eines Monats seien die zuständigen Landesmedienanstalten auf 500 Rechtsverstöße gekommen, die an die Europäische Kommission hätten gemeldet werden müssen. Dass es solche Meldungen gebe bzw. dass Inhalte gelöscht würden, sei maßgeblich auf den Digital Services Act zurückzuführen, und insofern sei er sehr zu begrüßen. Hinzu kämen weitere Regulierungen von Intermediären und sozialen Plattformen.

Nun stehe die Übertragung des Fünften Medienänderungsstaatsvertrags in Landesrecht an. Die Inhalte und die Hintergründe seien bekannt. Das Landesrecht müsse an den Digital Services Act und an das Digitale-Dienste-Gesetz des Bundes angepasst werden, um auch in Baden-Württemberg die erforderliche Rechtssicherheit zu schaffen.

Wichtig sei ihm auch die Anmerkung, dass es im Gesetzgebungsprozess zum Digitale-Dienste-Gesetz gelungen sei, die Zuständigkeiten der Landesmedienanstalten im Bereich Jugendmedienschutz zu erhalten. Dabei sei Baden-Württemberg führend gewesen. Es sei richtig und wichtig, dass die mit hoher Kompetenz ausgestattete Medienanstalt für Baden-Württemberg diese Zuständigkeit behalte.

Aus den genannten Gründen empfehle er dem Ausschuss, dem Plenum zu empfehlen, dem vorliegenden Gesetz zuzustimmen.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE bedankt sich für die Darlegungen des Staatssekretärs im Ausschuss und führt weiter aus, die gestiegene Zahl der Fake News und der illegalen Inhalte zeige in der Tat, wie wichtig es sei, die beabsichtigte Regulierung vorzunehmen. Es könne nicht sein, dass das Internet ein rechtsfreier Raum sei. Der vorliegende Gesetzentwurf sei ein Meilenstein bei der Umsetzung des Digital Services Act. Nichtsdestotrotz sei es eine große Herausforderung, eine Übertragung in die nationalen Strukturen vorzunehmen. Auch die Abgeordneten ihrer Fraktion sähen es als positiv an, dass die Landesmedienanstalt Baden-Württemberg mit ihrer Expertise ebenfalls Bestandteil der gesetzlichen Neuregelung sei. Sie empfehle, dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD äußert, es gebe auch viel Kritik am Digital Services Act. Beispielsweise werde aus der Zivilgesellschaft und auch von einigen Journalisten vorgebracht, dass es nicht mehr nur um rechtswidrige Inhalte gehe, sondern, wie in Artikel 34 des Digital Services Act nachzulesen sei, um Inhalte mit kritischen oder absehbar nachteiligen Auswirkungen, was einen sehr großen Interpretationsspielraum lasse. Ihn interessiere, wie verhindert werden könne, dass die Plattformen aus Angst vor Strafen sehr vielzensierten. Denn wegen des Digital Services Acts müssten die Plattformen zensieren, und wenn auch Inhalte mit kritischem oder absehbar nachteiligen Auswirkungen zensiert werden müssten, handle es sich aus Sicht der Abgeordneten seiner Fraktion um einen erheblichen Eingriff in die Meinungsfreiheit, sodass dies abzulehnen sei.

Der Staatssekretär und Bevollmächtigte des Landes beim Bund im Staatsministerium erklärt, er sei sich nach den bisherigen Erfahrungen sicher, dass mit dieser Regulierung sehr maßvoll umgegangen werde. Aus seiner Sicht könne im Bereich der Intermediären und der Online-Plattformen nicht von einer Überregulierung gesprochen werden. Wenn es nach ihm ginge, würde noch sehr viel stärker eingegriffen. Beispielsweise im Bereich der Verlage gebe es erhebliche Probleme mit den Intermediären, was auf einen bevorstehenden Regelungsbedarf hinweise, der noch deutlich tiefere Eingriffe beinhalten müsse. Denn anderenfalls drohe die vielfältige Medienlandschaft plattgemacht zu werden. Insofern habe er keine Bedenken, dass es zu einer Überregulierung oder zu einer besonderen Vorsicht der Intermediären komme. Erfahrungsgemäß seien diese im Wissen um ihre Macht und ihre Position eher nachlässig als übervorsichtig. Von einer Zensur würde er in keiner Weise sprechen.

A b s t i m m u n g

Der Ausschuss beschließt bei zwei Gegenstimmen mit allen übrigen Stimmen, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

18.6.2024

Weber